

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum NEW SmartEView Vertrag

§ 1 Rechte und Pflichten der NEW

- (1) Die NEW erbringt die Leistungen des Messstellenbetreibers und des Gateway-Administrators für Strom und Gas.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) Anwendung.
- (3) Die Leistungen umfassen:
 - Messstellenbetrieb im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang für Strom und Gas
 - Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 MsbG
 - Planung, Einbau und Betrieb von Messeinrichtungen (Drehstrom-Direktmessungszähler, Messwandler, Kommunikationseinrichtungen) gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des zuständigen Netzbetreibers sowie unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften (EichG) inklusive mögliche Übernahme von Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Zähler vom vorigen Messstellenbetreiber
 - Einbau und Betrieb eines Kommunikationsmodul Meteroit ® mit LAN-Schnittstelle / DHCP / Interne Speicherung auf nicht-flüchtigem Speicher
 - Einhaltung der Geschäftsprozesse gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Wechselprozesse im Messwesen - WiM).
 - Installation des Zählpunktes per akkreditierten Elektrofachbetrieb werktags (Mo-Fr. 9.00 -18.00 Uhr)
 - Zählerwechsel, -ausbau und -einbaumeldungen gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur
 - Rückgabe des alten Zählers beim zuständigen Messstellenbetreiber (falls Austausch)
 - Turnusübermittlung von Messungen an den Netzbetreiber gemäß gesetzlicher Vorgaben
 - Bereitstellung und laufende Weiterentwicklung sowie Modernisierung eines Internetportals sowie einer mobilen App zur Visualisierung und Auswertung der über die Messeinrichtung erhobenen Verbrauchs- und Erzeugungsdaten (z.B. Energieverbrauch, statistische Vergleiche, Hinweise auf mögliche Ersparnisse) sowie zur Verwaltung der Messeinrichtung
 - Bereitstellung einer Datenschnittstelle zum Export der Verbrauchs- und Erzeugungsdaten (1/4h Lastprofilaten)
- (4) Das Kundenportal umfasst folgenden Umfang und Ansichten:
 - Anzeige Zählerstand
 - Visualisierung der aktuellen Leistung (W) sowie des Verbrauchs (kWh)
 - Historische Verläufe (Tage, Monate, Jahre)
 - Zoom-in Funktion
 - Geräteerkennung (Grundlast, Kühlgeräte)
 - Lastprofil und Jahresdauerlinie
 - Heatmap
 - Monatliche Energieberichte mit Trendanzeige und Energiespartipp (keine Beratung in Finanz-, Vermögens-, Steuer- oder Rechtsberatungsangelegenheiten)
 - Preisanzeige für den Volumenverbrauch
 - Benachrichtigungen (Alerts) bei Über-/Unterschreiten von einstellbaren Schwellwerten
- (5) Nach verbindlicher Bestellung der Messtechnik durch den Kunden wird die NEW im Rahmen der durch die Bundesnetzagentur definierten Wechselprozesse und Timings den Einbau und die Inbetriebnahme der Messeinrichtung bei SLP-Zählern in der Regel innerhalb von 20 Werktagen und bei RLM-Zählern in der Regel innerhalb von 30 Werktagen abschließen, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Verzögerung durch den zuständigen Netzbetreiber oder eine unterlassene Mitwirkungspflicht des Kunden.
- (6) Die NEW wird die gemäß § 9 MsbG bzw. gemäß den ehemaligen §§ 3 f. Messzugangsverordnung (MessZV) erforderlichen Rahmenverträge für den Messstellenbetrieb und die Messung mit dem Netzbetreiber abschließen, sofern dieser zustimmt.
- (7) Die NEW ist berechtigt, auf Anforderung des Netzbetreibers die

zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach den §§ 17 und 24 der Niederspannungsanschlussverordnung notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen durchzuführen.

- (8) Die NEW ist berechtigt, die Dienstleistung vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam und/oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die genannten Einschränkungen auf Grund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind vom Kunden zu dulden und werden in angegebene Verfügbarkeitszeiten nicht eingerechnet.
- (9) Die NEW ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Die NEW stellt sicher, dass das für die Dienstleistung eingesetzte Personal zahlenmäßig ausreichend ist und über die für die Dienstleistung erforderlichen Qualifikationen verfügt.

§ 2 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Informationen
Der Kunde ist verpflichtet, die NEW über alle Vorgänge, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen zu informieren, sofern es ihm rechtlich und tatsächlich möglich ist. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über alle ihn betreffenden Vorgänge im Rahmen dieses Vertrages zu erhalten.
Der Kunde hat der NEW alle Unterlagen zu übergeben und Auskünfte zu erteilen, die zur Erbringung der Leistungen der NEW erforderlich sind.
Soweit die NEW zur Erbringung ihrer Dienstleistung dem Kunden Zugangsdaten überlässt, sind diese vom Kunden geheim zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche auf Grund missbräuchlicher Nutzung des Zählers oder der bereitgestellten funkbasierten Internetanbindung entstandene Kosten zu tragen.
- (2) Allgemeine Mitwirkungspflichten
Der Kunde ist verpflichtet der NEW oder ihren Beauftragen nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu ermöglichen, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung für den Netzbetreiber (i.S.d. § 24 Absatz 1 Niederspannungsanschlussverordnung) nicht erforderlich.
Der Kunde wird Störungen der Mess- und Übertragungseinrichtungen unverzüglich schriftlich oder telefonisch an die in § 7 genannte E-Mail-Adresse oder Telefonnummer melden.
Im Falle einer Störung wird der Kunde die NEW und von ihr Beauftragte angemessen bei der Durchführung von Entstörungsmaßnahmen unterstützen (z.B. durch Drücken des Hardware Reset-Knopfes).
Der Kunde wird den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen der NEW und ihren Beauftragten unverzüglich mitteilen. Der Kunde haftet für den Verlust und Beschädigungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Mitwirken bei der Bestellung
Der Kunde wird die vertragsgegenständlichen Messstellen sowie Ansprechpartner benennen.
Der Kunde muss bei der Bestellung angeben,
 - ob der Zähler als Bezugszähler oder Erzeugungszähler geschaltet werden soll,
 - ob die Zähleranbindung über den Kunden oder über die NEW erfolgen soll und

- ob die möglicherweise notwendige Bereitstellung von Messwandlern über den Kunden oder über die NEW erfolgen soll.

(4) Mitwirkungspflichten bei der Installation

Der Kunde muss der NEW für die Erbringung des Dienstes eine Internetanbindung zur Verfügung stellen. Hierbei muss sich der Router in Kabelreichweite zum Zähler befinden, über ein Kabelführungssystem direkt erreichbar sein und über einen freien Port verfügen. Die Anbindungskosten bis zu 2 Meter Kabellänge trägt die NEW, für längere Anbindungen trägt der Kunde die Mehrkosten für ein entsprechendes Ethernetkabel (CAT 5 – CAT 7).

Befindet sich die Internetverbindung des Kunden nicht in Kabelreichweite zum Zähler, muss der Kunde bei der Bestellung gegen gesondertes einmaliges Entgelt ein Powerline Modul (PLC) zur Anbindung der Messeinrichtung an den Router beauftragen.

Verfügt der Kunde nicht über eine Internetanbindung zur Anbindung der Messeinrichtung, kann der Kunde die Dienstleistung der NEW nur in Anspruch nehmen, wenn er die NEW zusätzlich und kostenpflichtig mit der Installation einer funkbasierten Internetanbindung beauftragt. Die Nutzung der funkbasierten Internetanbindung ist auf die Erbringung der Dienstleistung der NEW beschränkt.

(5) Besondere Mitwirkungspflichten bei Lastgangzählern

Der Kunde stellt sicher, dass der Messpunkt und der Aufbau des Messschrankes mit dem Netzbetreiber im Rahmen der Inbetriebnahme abgestimmt und genehmigt sind.

Der Kunde ist für die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers verantwortlich.

Im Falle einer unzureichenden Signalstärke des Mobilfunk-Netzes am Messschrank ist vom Kunden ein Netzwerkanschluss mit Internetanbindung spätestens zum Datum der Inbetriebnahme der Messstelle auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und während der Laufzeit zu betreiben.

- (6)** Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die von NEW aus der Verbrauchsauswertung abgeleiteten Informationen und Fremdangebote tatsächlich seinen Bedürfnissen entsprechen.

§ 3 Übertragung

Die NEW ist berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des Kunden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Der Kunde stimmt einer Übertragung der Rechte und/oder Pflichten der NEW aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen der NEW bereits jetzt zu

§ 4 Montage und Betreuung der Mess- und Übertragungseinrichtungen

- (1)** Die NEW wird die Mess- und Übertragungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Kunden in den Anlagen des Kunden montieren und in Betrieb nehmen. Die Montagen erfolgen nach den aktuell geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik. Dabei ist grundsätzlich auch ein Tausch der Zähler während des laufenden Betriebes möglich.
- (2)** Sollte ein Wechsel nicht während der üblichen Geschäftszeiten der NEW möglich sein, entsteht dadurch ein Mehraufwand. Dieser Mehraufwand wird vorab mitgeteilt und nach Aufwand zu den in Anlage 1 festgelegten Pauschalpreisen in Rechnung gestellt.
- (3)** Die NEW wird planbare Arbeiten zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten terminlich und sachlich mit dem Kunden abstimmen. Nicht planbare, erforderliche Arbeiten wird die NEW unverzüglich ankündigen. Sofern auf Grund der durchzuführenden Arbeiten eine Zählwertbereitstellung nicht möglich ist, ist die NEW zu einer solchen auch nicht verpflichtet.
- (4)** Bei Neuanlagen umfassen die Montagearbeiten der NEW gemäß Absatz 1 nicht den Primäranschluss, den Wandler und das Verlegen der Sekundärleitungen, sondern erfolgen durch den vom Kunden beauftragten Anlagenbauer. Die NEW wird den Wandleranschluss sekundärseitig prüfen.

§ 5 Messdienstleistung

- (1)** Die Messdienstleistung erfolgt entsprechend des MsbG bzw. der ehemaligen MessZV
- (2)** Sämtliche beim Kunden eingesetzten Zählpunkte laufen entspre-

chend der Mitteleuropäischen (Sommer-/Winter-)Zeit. Dies ermöglicht einen konkreten Vergleich und Addition der Verbrauchsdaten.

- (3)** Zur Qualitätssicherung weiter zu verarbeitender Lastgangdaten erfolgen durch die NEW Plausibilisierungsroutinen für Eingangswerte (Vollständigkeit, Wertebereiche, variable Delta-Plausibilisierung), Bildung von plausiblen Vorschlagswerten nach marktüblichen Methoden, Rohwertsicherung und Rohdatenarchivierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Preisanpassung

- (1)** Die NEW ist berechtigt, bei sich verändernden Marktbedingungen, beispielsweise bei Steigerungen der Beschaffungskosten oder Erhöhung der tarifvertraglich vereinbarten Stundensätze die Vergütung oder die Preise für Arbeiten nach Aufwand einmal pro Jahr im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens anzupassen.
- (2)** Bei der Preisanpassung ist die NEW verpflichtet Kostensenkungen weiterzugeben, also Kostensteigerungen und Kostensenkungen zu saldieren. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung der Preise zu berücksichtigen. Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise werden mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung schriftlich mitgeteilt.
- (3)** Bei Änderungen nach Absatz 1 kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, wird der Vertrag zu den neuen Preisen fortgesetzt.
- (4)** Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEW wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Die NEW wird mit der Mitteilung der Änderung auf das Kündigungsrecht hinweisen.
- (5)** Änderungen nach Absatz 1 werden gegenüber dem Kunden nicht wirksam, wenn der Kunde die Einleitung eines Wechsels des Messstellenbetreibers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- (6)** Eine Anpassung der Umsatzsteuer an die jeweilig gesetzlich vorgeschriebene Höhe stellt keine Preisanpassung nach Absatz 1 dar.

§ 7 Qualität und Service

- (1) Allgemeines**
Die NEW gewährleistet die Erbringung der Dienstleistung auf dem Stand der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung aller für einen Messstellenbetreiber gesetzlichen und auf Grund eines Gesetzes erlassenen Vorgaben. Die NEW hat ihre technischen Einrichtungen darauf ausgelegt, an 365 Tagen im Jahr und 24 Stunden am Tag zur Verfügung zu stehen. Die von der NEW genutzten Systeme und Messeinrichtungen weisen eine über 365 Tage im Jahr gemittelte Verfügbarkeit in Höhe von mind. 99,8% auf.
- (2) Störungsklassen**
Innerhalb der in § 7.Ziff. 10. genannten Fristen, beseitigt die NEW Störungen ihrer technischen Einrichtungen, wenn sie von der NEW zu vertreten sind.
Es werden folgende Störungsklassen festgelegt:
Kritische Störung:
Das Portal ist außer Betrieb (Nichterreichbarkeit) oder mehr als 90% der Zähler der Kunden senden keine Daten.
Wesentliche Störung:
Der Zähler sendet keine Daten oder das Portal zeigt eine erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Antwort oder mehr als 10% der Zähler senden keine Daten.
Geringfügige Störung:
Ausfall von Funktionalitäten, die nur geringe Auswirkungen auf das Portal besitzen oder bis 10% der Zähler des Kunden senden keine Daten.
- (3) Annahme einer Störungsmeldung**
Die NEW nimmt täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr Störungsmeldungen über smarteview@new-energie.de bzw. über die Telefonnummer 02166/275-2000 entgegen. Die Reaktionszeit innerhalb der Servicezeiten, wie unter 7.5 erwähnt, beträgt maximal 120 Minuten.
- (4) Wartungsmaßnahmen**

Die NEW wird, die für die Dienstleistung erforderliche Hard- und Software auf dem jeweils aktuellen Stand der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik halten.

Wartungsmaßnahmen mit einer Einschränkung für den geleisteten Service werden frühestmöglich im Vorfeld durch die NEW angekündigt. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche ein sofortiges Handeln (Gefahr im Verzug) erforderlich machen, ist auch eine Umsetzung ohne vorherige Ankündigung zulässig.

(5) Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft ist werktags (Montag bis Freitag) von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage).

(6) Stromausfall

Bei Stromausfällen ist grundsätzlich nicht die NEW zuständig. Die Meldung und/oder Beseitigung von Stromausfällen obliegt dem Kunden bzw. dem Netzbetreiber oder einem Installateur. Für den Fall, dass es zu einem von der NEW zu vertretenden Stromausfall kommt, wird diese die zur Beseitigung entstandenen Kosten übernehmen.

(7) Terminvereinbarung

Die NEW oder der von ihr Beauftragte vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers für werktags von 9.00.-18.00 Uhr. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt gemäß Anlage 1 berechnet.

(8) Rückmeldung

Die NEW informiert den Kunden über die Beendigung der Entstörung.

(9) Kostenlast

Ist die Störung ausschließlich vom Kunden zu vertreten, so hat der Kunde die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

(10) Entstörfrist

Je nach Störungsklasse gelten folgende Entstörfreizeiten innerhalb der Geschäftszeiten:

- Kritische Störung: 4 Stunden
- Wesentlicher Fehler: 24 Stunden
- Geringfügiger Fehler: 5 Werktage

(11) Mess- und Übertragungsfehler

Bei Mess- und Übertragungsfehlern oder soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen, ist die NEW berechtigt, den Verbrauch für den betroffenen Zeitraum nach Maßgabe des § 71 Absatz 3 MsbG zu bestimmen.

§ 8 Weiterentwicklungen

(1) Updates

Die NEW ist zur Weiterentwicklung des Portals nur verpflichtet, soweit dies der Aufrechterhaltung des zur Vertragszeichnung bestehenden Funktionsumfangs dient und der Entwicklungsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist. Als wirtschaftlich nicht vertretbarer Entwicklungsaufwand gilt, wenn dieser voraussichtlich durchschnittlich ein Drittel der erwarteten Einnahmen aus diesem Leistungsschein überschreitet.

(2) Features

Sollte der Kunde Änderungen über den aktuellen Funktionsumfang hinaus wünschen, so spezifiziert der Kunde die Business-Anforderungen. Die Parteien verständigen sich über das weitere Vorgehen. Gegebenenfalls wird die NEW hieraufhin spätestens nach vier Wochen ein kostenbasiertes Angebot vorlegen.

Die Beauftragung kann zu dem im Angebot vereinbarten Preis erfolgen oder der Kunde beauftragt die NEW die angebotene Leistung nach Aufwand abzurechnen. Bei einer Beauftragung „nach Aufwand“ berechnet die NEW einen Stundensatz von maximal 120 € je Mitarbeiter.

(3) Leistungsumfang

Die NEW ist berechtigt, den Leistungsumfang der technischen Entwicklung oder Veränderungen von regulatorischen oder anderen für die Leistungserbringung wesentlichen Umständen anzupassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Ferner ist die NEW berechtigt, Leistungen zu ändern sowie Änderungen der Technik oder Systeme vorzunehmen, auch wenn dies bauliche Maßnahmen bzw. Änderungen in den Systemeinstellungen erforderlich macht, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ist der Kunde verpflichtet, auf das

Änderungsverlangen innerhalb der von der NEW gesetzten angemessenen Frist zu reagieren. Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, kann die NEW den Vertrag nach erneutem Abhilfeverlangen unter Fristsetzung von drei Tagen fristlos kündigen.

Eine solche Änderung ist auch möglich, wenn auf dem Markt technische Neuerungen für die Dienstleistungen verfügbar sind oder wenn Dritte ihr Angebot von Vorleistungen ändern, die für die Leistungen der NEW erforderlich sind.

§ 9 Eigentum der Mess- und Übertragungseinrichtung

(1) Soweit die aufgelisteten Messstellen im Eigentum eines Dritten stehen und zur Abrechnung dienen (Hauptzählung), wird die NEW im Rahmen der Prozesse zum Messstellenbetreiberwechsel (WIM-Prozesse) das Eigentum der Messstellen erwerben oder diese nach Bedarf durch eigene Zähler ersetzen.

(2) Soweit die aufgelisteten Messstellen im Eigentum des Kunden stehen und diese nicht der Abrechnung dienen (z.B. Vergleichszählungen), wird die NEW auf Basis einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden die Messstellen entweder zum Buchwert kaufen oder nach Bedarf durch eigene Zähler ersetzen. Sofern die Messstellen im Eigentum eines Dritten stehen, stellt der Kunde sicher, dass die NEW über die Messstellen frei verfügen darf.

(3) Im Falle einer Kündigung ohne Austausch des Zählers durch den neuen Messstellenbetreiber hat der Kunde den Zähler sowie die technische Einrichtung an die NEW zurückzuschicken oder von der NEW kostenpflichtig entfernen zu lassen

§ 10 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet die NEW, soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht handelt,

- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und
- deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und
- auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

In diesem Fall ist die Haftung der NEW der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die NEW vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang. IM Rahmen dieser Begrenzung gilt als vertragstypischer Schaden eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro pro Schadensfall und für mehrere Schadensfälle in einem Kalenderjahr eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

(3) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NEW.

§ 11 Höhere Gewalt u. ä.

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von den Verpflichtungen dieses Vertrages befreit. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das auch durch billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte und durch das die betroffene Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere, aber nicht ausschließlich Krieg, Naturkatastrophen, insbesondere Hochwasser, und Streik.

(2) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von NEW liegende und von NEW nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Telekommunikationsverbindungen oder Netzelementen anderer Netzbetreiber, auf die NEW im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistung zurückgreifen muss, entbindet die NEW für ihre Dauer sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

(3) Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des Zählers kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie sonstiger Maßnahmen die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer

vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen. Die NEW wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige vorübergehende Leistungseinschränkungen bzw. Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Netzbetreiberausfälle sind von der NEW nicht zu vertreten.

§ 12 Datenschutz

Die mit diesem Vertrag zusammenhängenden personenbezogenen Daten werden durch die NEW zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Zusendung aktueller Leistungsangebote verarbeitet, gespeichert und genutzt. Soweit zur Erfüllung des Vertrags die Beteiligung Dritter (bspw. Netzbetreiber) erforderlich ist, werden die erforderlichen Daten an diese auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt. In Einzelfällen holt die NEW Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierfür werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an diese übermittelt.

§ 13 Vorbehaltsklausel

Das MsbG enthält eine Ermächtigung der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA), die Inhalte dieser Verträge verbindlich festzulegen.

Dieser Vertrag steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass er dem Regelungsgehalt der für Frühjahr 2017 angekündigten Musterverträge der BNetzA nicht widerspricht, inhaltlich von ihnen abweicht oder Lücken aufweist. Sollte dies doch der Fall sein, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag einvernehmlich an den von der BNetzA vorgegebenen Regelungsrahmen anzupassen.

§ 14 Allgemeine Loyalitätsklausel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur, die den Vertragsgegenstand betreffen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können.

Die Parteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben – ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages – Rechnung zu tragen

§ 15 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Für die NEW liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von 100,00 Euro oder mehr für mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder
 - b) der Kunde gegen wesentliche Obliegenheiten verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abstellt.
- (6) Wird der Vertrag durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, so ist dieser verpflichtet, die vertragliche Vergütung bis zu dem Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung zu zahlen.
- (7) Im Fall eines Umzugs oder des sonstigen Wegfalls einer Messstelle gemäß § 1 Absatz 3 steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, den Vertrag mit Wirkung zum Ablauf des laufenden Vertragsjahres zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer amtlichen Ummeldebekräftigung bzw. eine Bestätigung des Netzbetreibers über den Wegfall der Messstelle.
- (8) Den Wegfall von Messstellen hat der Kunde der NEW sechs Wochen vorher mitzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine dem angestrebten Zweck oder im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen. Bei Vorhandensein von Vertragslücken wird entsprechend verfahren.
- (2) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach, sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Individualabreden müssen für ihre Wirksamkeit von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.